

außenbleiben, durch Beschluß der Kammer von letzterer zeitweise ausgeschlossen werden.

Urlaubsgesuche sind von den Präsidenten bei dem Könige, von anderen Kammermitgliedern bei den Präsidenten anzubringen.

§ 6. Jeder Kammer steht für ihre Mitglieder die Prüfung der Legitimationen (§ 2) und beziehentlich der Wahlen, sowie bei entstehenden Zweifeln die Entscheidung zu. Prüfung der Legitimationen und der Wahlen.

Einwendungen gegen das Wahlverfahren sind bei deren Verlust binnen 14 Tagen nach Zusammentritt des Landtags (§ 2), und bei Wahlen, welche während des Landtags stattfinden, binnen gleicher Frist nach Feststellung des Wahlergebnisses anzubringen.

So lange nicht die Unzulänglichkeit einer Legitimation, beziehentlich die Ungültigkeit einer Wahl ausgesprochen ist, haben die nach § 2 legitimirten Ständemitglieder Sitz und Stimme in ihrer Kammer.

! Es wird auch an der Giltigkeit von Beschlüssen dadurch, daß Mitglieder, welche an denselben Theil genommen haben, später wegen Ungültigkeit der Wahl oder wegen Mangels der gesetzlichen Befähigung aus der Kammer auszuschneiden genöthigt sind, in der Regel nichts geändert. Nur wenn bei einer durch Namensaufruf erfolgten Abstimmung die Stimme eines solchen Mitglieds entscheidend gewesen ist und dies vor Ende des Landtags bemerkt wird, ist, insofern nicht die Königliche Genehmigung des Beschlusses früher erfolgt war, die Abstimmung zu wiederholen. S. 350.

§ 7. Sobald die beschlußfähige Anzahl der Mitglieder angemeldet und legitimirt ist, schreitet jede Kammer zur Wahl ihres Directoriums. Constituierung der Kammern.

Hiervon ist dem Gesamtministerium, sowie der anderen Kammer Mittheilung zu machen.

§ 8. Die Zeit für die Eröffnung des Landtags, sowie die Formen derselben, werden von dem Könige bestimmt.

§ 9. Der Präsident jeder Kammer ist als Organ der letzteren in ihren Verhältnissen zur Staatsregierung, zur anderen Kammer und zu dritten Personen zu Handhabung der Landtagsordnung und Geschäftsordnung berufen. Amt der Präsidenten.

In gemeinsamen Angelegenheiten beider Kammern haben deren Präsidenten vereint sie zu vertreten. Eingaben an die